



Stand: Februar 2017

Merkblatt

Düngemittel- Rechtsbereiche und Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz

Düngemittel unterliegen grundsätzlich den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV). In dieser werden wesentliche stoffliche Eigenschaften von Düngemitteln festgelegt, sowie Ausgangsstoffe definiert. Die in der Düngemittelverordnung zugelassenen Stoffe dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen. Zur EU-weiten Harmonisierung wurde mit der EG-Düngemittelverordnung (EG2003/2003) eine Rechtsverordnung erlassen, welche das EU-weite Inverkehrbringen von mineralischen Düngemitteln und Kalken regelt. Hersteller müssen das Inverkehrbringen eines Düngemittels, welches unter die EG-Düngemittelverordnung fällt, mit dem Zusatz „EG-Düngemittelverordnung“ in der Düngemittelkennzeichnung ausweisen. Die ADD ist die zuständige Behörde zur Überwachung des Düngemittelverkehrs in Rheinland-Pfalz.

Durch die Herkunft, den Anfallsort oder spezifische stoffliche Eigenschaften ergeben sich weitere Zuständigkeiten in anderen Rechtsbereichen. So unterliegen Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft wie Komposte oder Bioabfallgärreste bei bodenbezogener Verwertung neben der Düngemittelverordnung auch der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Hierfür ist die ADD ebenfalls zuständig. Die ADD ist auch für Klärschlämme aus kommunalen Abwässern, die landwirtschaftlich verwertet werden können (AbfKlärV), zuständig.

Nach Düngemittelverordnung (DüMV) sind bestimmte Stoffe zulässig, welche unter die Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG1069/2008) fallen. Im Wesentlichen geht es hier um seuchenhygienische Aspekte, die in der Düngemittelverordnung nicht geregelt sind. Hierzu zählen im Düngemittelbereich neben Gülle, Mist und Jauche auch Stoffe wie zum Beispiel Hornspäne oder Knochenmehl. Für tierische Nebenprodukte sind grundsätzlich die Veterinärämter der Landkreise zuständig.



Mist, Jauche, Gülle oder Gärreste sind sog. tierische Wirtschaftsdünger; für diese gilt die Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV). Diese Verordnung regelt die Abgabe, Beförderung und Abnahme, sowie die Einfuhr nach Rheinland-Pfalz. Abnehmer ausländischer Gülle müssen zum Beispiel bis zum 31.03. des Jahres die Mengenmeldungen für das abgelaufene Kalenderjahr durchführen. Die ADD ist in Rheinland-Pfalz die zuständige Behörde für die Überwachung der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung.

Die Anwendung von Stoffen nach Düngemittelverordnung (DüMV und EG2003/2003) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen regelt die Düngeverordnung (DüV). Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie). In der Düngeverordnung ist die sog. gute fachliche Praxis für die Anwendung nach Art, Menge und Zeit definiert. Die ADD ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz. Die Düngeverordnung enthält keine immissionsrechtlichen Regelungen, die zum Beispiel bei Geruchsemissionen durch die Anwendung von Gülle oder Gärresten anwendbar wären. Für das Immissionschutzrecht ist in Rheinland-Pfalz die Struktur und Genehmigungsdirektion, sowie vor Ort die Ordnungsämter der Verbandsgemeinden und Städte zuständig.